



Nicht eingetragene GbR	Eingetragene GbR (eGbR)
Sie müssen die GbR nicht in das Gesellschaftsregister eintragen.	Es muss eine Eintragung ins Gesellschaftsregister erfolgen.
Sie können die Gründung ohne Formalismen und Gründungskosten vornehmen.	Die Gründung muss von einem Notar beglaubigt werden. Dieser nimmt die Anmeldung und Eintragung ins Gesellschaftsregister vor. Es werden Notar- und Gerichtsgebühren fällig.
Bei Namensgebung Ihrer GbR müssen Sie alle Namen der Gesellschafter angeben.	Sie müssen bei der Namensgebung die firmenrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuchs beachten (siehe auch Seite 4). Der sogenannte Namensschutz ist in aller Regel auf den örtlichen Sitz der GbR beschränkt. Sie können den Namen des Unternehmens veräußern. Der Erwerber kann Ihren Namen fortführen.
Sie brauchen nur die Rechtsform „GbR“ im Firmennamen anzugeben. Eine besondere Regelung gibt es hier nicht.	Sie müssen die Rechtsform „eingetragene GbR (eGbR)“ als Namenszusatz angeben. Andere Rechtsformzusätze sind unzulässig. Haftet in Ihrer eGbR keine natürliche Person, weil der haftende Gesellschafter beispielsweise eine GmbH ist, müssen Sie die Kennzeichnung der Rechtsform z. B. so vornehmen: GmbH & Co. eGbR
Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter muss von Ihnen durch die Vorlage einer Vollmacht oder durch den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen werden.	Die Vertretungsbefugnis ergibt sich aus dem Gesellschaftsregister (Registerpublizität).
Sie müssen die Existenz Ihrer GbR und Ihrer Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag und ggf. durch eine zusätzliche Erklärung nachweisen.	Die Existenz Ihrer GbR gilt durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister als nachgewiesen (Registerpublizität). Hier gilt der gute Glaube an ein öffentliches Register.
Sie können mit der GbR am Geschäftsverkehr teilnehmen. Sie kommen aber nicht in den Genuss der Vorteile der Registerpublizität.	Die Vorteile der Registerpublizität vereinfachen Ihnen die Teilnahme am Geschäftsverkehr (siehe Seite 2).
Sie haben gegenüber dem Transparenzregister keine Mitteilungspflichten.	Sie müssen gegenüber dem Transparenzregister Angaben machen.
Das Umwandlungsgesetz ist nicht anwendbar.	Das Umwandlungsgesetz ist für Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel anwendbar.
Ihr Sitz des Unternehmens bestimmt sich nach dem Sitz Ihrer Verwaltung.	Sie haben eine freie Sitzwahl.
Die Liquidation ist ohne notarielle Formalismen möglich.	In der Regel muss eine notarielle Anmeldung der Liquidation erfolgen. Zudem ist ein Liquidator erforderlich.
Seit dem 1.1.2024 sind keine Rechtsgeschäfte mehr möglich, für die es einer Eintragung ins Grundbuch oder Handelsregister bedarf.	Rechtsgeschäfte, für die es einer Eintragung ins Grundbuch oder Handelsregister bedarf, sind möglich.